

foodwatch[®]

VERBRAUCHERINFORMATION

AUSKUNFT
ABGELEHNT



abschrecken,
abservieren,
abkassieren.

Der foodwatch-Report über den Praxistest
des Verbraucherinformationsgesetzes: wenig
Informationen, lange Fristen, hohe Gebühren

abschrecken, abservieren, abkassieren

**Der foodwatch-Report über den Praxistest des
Verbraucherinformationsgesetzes:**

wenig Informationen, lange Fristen, hohe Gebühren

Inhalt

Vorwort	3
1 Zusammenfassung	5
2 Tabellarische Übersicht der foodwatch-Anfragen	9
3 Das VIG in der Praxis – die Erfahrungen von foodwatch	11
3.1 „Schwarze Schafe“ werden nur ausnahmsweise beim Namen genannt und wenn, dann viel zu spät.....	11
3.2 Spielräume werden zu Lasten des Bürgers ausgelegt.....	15
3.3 Verbindliche Fristen werden nicht eingehalten, Antworten auf Anfragen hinausgezögert.....	17
3.4 Gebühren werden in abschreckender Höhe angedroht und festgesetzt.....	19
3.5 Der Bürger wird als Bittsteller behandelt und hingehalten.....	21
3.6 Der Vollzug des VIG in den Ländern ist so unterschiedlich, dass man sich an die Zeit der Kleinstaaterei erinnert fühlt.....	23
3.7 Vor dem VIG kam der Bürger teilweise sogar schneller, billiger und unkomplizierter an Informationen über Lebensmittel	25
3.8 Fazit.....	25
4 Die Forderungen von foodwatch für ein wirksames VIG	27
Anhang	32

Vorwort

Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten erfordert Transparenz. Verbraucher können nur dann selbständig entscheiden und eigenverantwortlich auswählen, wenn sie umfassend informiert sind. Hersteller, Händler, Importeure und Behörden wiederum sind in einem transparenten System gezwungen, vorsorglich und vorsorgend zu handeln. Informationsrechte der Verbraucher leisten also zugleich einen maßgeblichen Beitrag zur Eindämmung von Lebensmittelskandalen und – in der Konsequenz - zu einem funktionierenden Lebensmittelmarkt. Als wichtigste Maßnahme im Bereich der Verbraucherpolitik kündigte die Große Koalition von CDU/CSU und SPD daher im Koalitionsvertrag vom November 2005 die Schaffung eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) an.

foodwatch macht sich seit Jahren für Verbraucherrechte und ein wirksames Verbraucherinformationsgesetz stark. Den Anfang 2006 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeiteten Gesetzentwurf für ein VIG hat foodwatch analysiert und dabei substantielle Kritik geäußert. foodwatch hat massive Defizite aufgedeckt, einen alternativen Gesetzesvorschlag vorgelegt, intensive Lobbygespräche geführt und mit Bundestagsabgeordneten auf einem parlamentarischen Abend diskutiert. Zehntausende Verbraucher haben die Forderungen von foodwatch für ein tatsächlich wirksames VIG in Unterschriftenaktionen an Bundestag und Bundesrat unterstützt. Im Juni 2006 winken die Regierungsfractionen das VIG gleichwohl ohne grundlegende Änderungen durch den Bundestag. In einem Entschließungsantrag wird allerdings gefordert, zwei Jahre nach Inkrafttreten einen Erfahrungsbericht zum VIG vorzulegen. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes wird damit indirekt eingestanden. Als Bundespräsident Horst Köhler im Dezember 2006 die Unterzeichnung des VIG wegen verfassungsrechtlicher Bedenken verweigert, fordert foodwatch, die Gelegenheit für eine substantielle Überarbeitung zu nutzen. Vergeblich. Das VIG wird im April 2007 mit lediglich geringfügigen Änderungen bei den Zuständigkeitsregelungen neu in den Bundestag eingebracht und mit den Stimmen der Großen Koalition im November 2007 verabschiedet. Am 1. Mai 2008 ist das VIG in Kraft getreten.

2010 soll das Gesetz auf seine Tauglichkeit überprüft werden. foodwatch will nicht solange warten, sondern hat beschlossen, bereits nach gut einem halben Jahr Bilanz zu ziehen. foodwatch hat deshalb seit Mai 2008 systematisch die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des VIG in der Praxis getestet. Wie sieht es tatsächlich aus mit den Versprechungen der Großen Koalition an die Verbraucher? Ist das VIG wider Erwarten doch ein „Meilenstein für den Verbraucherschutz“ und ein „zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen“? Oder war die Kritik von foodwatch berechtigt und richtig?

Das Ergebnis des VIG-Praxistests ist schockierend: Die Bürger erhalten die erbetenen Informationen kaum. Wenn doch, dann viel zu spät und mit hohen Kosten verbunden.

Die Bürger werden abgeschreckt, abserviert und abkassiert. Das VIG ist bloße Symbolpolitik. Die Verbraucherpolitik der Großen Koalition ist gescheitert.

Das allein ist erschreckend genug. Die Geschichte des VIG zeichnet aber auch ein alarmierend negatives Bild vom Zustand der Demokratie in Deutschland. Mit dem VIG wurden bei den Verbrauchern Erwartungen geweckt, die in Wirklichkeit gar nicht erfüllt werden sollten. Die Abgeordneten verabschiedeten nach jahrelangen Debatten, unzähligen Sitzungen und Arbeiten der Beamten ein praktisch wirkungsloses Gesetz. Das ist Ressourcenverschwendung, verletzt die Grundsätze guter Gesetzgebung in einer Demokratie und fördert Politikverdrossenheit.

Der vorliegende Report dokumentiert anhand der einzelnen Anfragen und der jeweiligen Behördenreaktionen die Praxiserfahrungen von foodwatch ausführlich und bewertet sie. Daran schließen sich konkrete Forderungen für eine umgehende und grundlegende Revision des VIG an. Dem Dokumentationsteil vorangestellt sind eine Zusammenfassung sowie eine tabellarische Übersicht über die foodwatch-Anfragen.

1 Zusammenfassung

Es sollte das herausragende Projekt im Bereich der Verbraucherpolitik werden: Die Große Koalition von CDU/CSU und SPD kündigte 2005 im Koalitionsvertrag die Schaffung eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) an, „das den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information über gesundheitsgefährdende oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt“¹.

Am 1. Mai 2008 trat das VIG in Kraft. Der damalige Bundesverbraucherminister Horst Seehofer versprach:

„Zugegeben, ich bin zufrieden mit dem neuen Verbraucherinformationsgesetz. Denn es bringt eine spürbare Verbesserung für alle Verbraucher. Jetzt kann man mit Fug und Recht von einem Durchbruch hin zu mehr Information und Markttransparenz sprechen. (...) Die zuständigen Behörden haben durch neue Regelungen ein noch effizienteres Instrument an die Hand bekommen, schwarzen Schafen unter den Anbietern durch öffentliche Namensnennung das Handwerk zu legen. (...) Transparenz ist immer noch eines der besten Mittel, die Verbraucher auf Augenhöhe mit der Wirtschaft zu bringen und diejenigen, die Verbraucher aus eigennützigen Zwecken schädigen wollen, abzuschrecken. Alles in allem: Ein rundes Gesetz, dem eine echte Chance gegeben werden sollte.“²

foodwatch hat dem VIG in den vergangenen sechseinhalb Monaten³ diese Chance gegeben und systematisch die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Gesetzes in der Praxis geprüft. Auf der Grundlage des VIG wurden Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden um Auskunft gebeten.

- foodwatch fragte die Verbraucherschutzministerien aller 16 Bundesländer sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nach aktuellen Messergebnissen für den Urangehalt in Mineralwässern einschließlich der dazugehörigen Handelsmarken.
- Landesämter bzw. Landkreise in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden unter anderem um Übermittlung der Namen derjenigen Betriebe gebeten, die im Rahmen von amtlichen Lebensmittelkontrollen durch als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend beanstandetes Fleisch, Wild oder Geflügel aufgefallen waren.
- foodwatch schrieb das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen sowie das Landratsamt Unterallgäu im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf von Gammelkäse in Bayern im Sommer 2008 an.

¹ Koalitionsvertrag vom November 2005, S. 129.

² Horst Seehofer, in: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Mehr Information – mehr Transparenz. Das neue Verbraucherinformationsgesetz“, April 2008.

³ Redaktionsschluss für diesen Report war der 15. November 2008.

- Von den Behörden in Berlin und Bayern wollte foodwatch wissen, an welche Berliner Lebensmittelkonzerne, -läden, Restaurations- und Imbissbetriebe im Sommer 2006 Gammelfleisch aus Bayern geliefert worden war.
- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Verbraucherschutzministerium in Baden-Württemberg sollten mitteilen, auf welche Betriebe sich bestimmte Risikomeldungen für Lebensmittel im Schnellwarnsystem bezogen.
- Ebenfalls das BVL fragte foodwatch nach Messergebnissen für das krebserregende Acrylamid in Kartoffelchips und Weihnachtsgebäck samt der jeweils einschlägigen Hersteller- und Produktnamen.
- foodwatch bat schließlich das BMELV unter anderem um Auskunft über die in Deutschland anfallenden Schlachtabfälle und sonstigen tierischen Nebenprodukte sowie deren weiteren Verbleib.

Der Bürger wird abgeschreckt, abserviert und abkassiert

Die Bilanz ist mehr als ernüchternd. Die Bürger erhalten die erbetenen Informationen kaum. Wenn doch, dann viel zu spät und verbunden mit hohen Kosten. Fazit: Der Bürger wird abgeschreckt, abserviert und abkassiert.

Konkret stellt foodwatch fest: Die „schwarzen Schafe“ werden praktisch nicht beim Namen genannt. Und zeitnah passiert das schon gar nicht. Das gilt selbst dann, wenn es um gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel geht. Durch das VIG eröffnete Spielräume werden regelmäßig zu Lasten des Verbrauchers ausgelegt. Verbindliche Fristen werden nicht eingehalten, Antworten auf Anfragen hinausgezögert. Gebühren werden in abschreckender Höhe angedroht und festgesetzt. Der Bürger wird als Bittsteller behandelt und hingehalten. Der Vollzug des VIG ist von Land zu Land oder gar von Kreis zu Kreis so unterschiedlich, dass man sich an die Zeit der Kleinstaaterei erinnert fühlt. Von gleichwertigen Lebensverhältnissen im Hinblick auf Transparenz kann danach in Deutschland keine Rede sein. Und vor dem VIG kam der Bürger teilweise sogar schneller, billiger und unkomplizierter an Informationen über Lebensmittel. Fortschrittliche Verbraucherpolitik sieht anders aus.

Gesetzesdefizite manifestieren Festhalten der Verwaltung am Amtsgeheimnis

Das Ergebnis des VIG-Praxistests von foodwatch überrascht nicht. Das VIG weist massive Defizite auf. Die Schwächen des Gesetzes wiederum führen dazu, dass die Behörden am Amts- und Aktengeheimnis festhalten, statt auf eine Öffnung der Verwaltung hinzuwirken. Ein Paradigmenwechsel hin zu mehr Transparenz ist mit dem geltenden VIG nicht gelungen und sollte anscheinend auch gar nicht gelingen. Denn das VIG stellt konsequent Wirtschafts- und Geheimhaltungsinteressen über das Bedürfnis der Verbraucher nach Information. Den mit dem Vollzug betrauten Behörden eröffnet das VIG zahlreiche Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Vorgaben, um diese Spielräume mit einem grundsätzlichen Vorrang für eine Veröffentlichung wahrzunehmen, macht das Gesetz indes nicht. Im Gegenteil. Die Bekanntgabe von verbraucher- und gesundheitsrelevanten Daten, nicht aber deren Geheimhaltung muss begründet werden. Eine Begründungspflicht für die Behauptung von Unternehmen, es handle sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“, ist nicht vorgesehen. Fristen zur Beantwortung von

Informationsbegehren sind unangemessen lang. Das Verfahrensrecht verhindert jede Aktualität der Bekanntgabe von gesundheitsrelevanten Informationen und ermöglicht es, Antworten sogar über Jahre hinauszuzögern. Gebühren für Anfragen auf der Grundlage des VIG können – da das Gesetz auf das Kostendeckungsprinzip abstellt – ohne weiteres in einer Höhe festgesetzt werden, die es Verbrauchern faktisch unmöglich macht, ihr Informationsrecht wahrzunehmen.

Kein Beitrag zu einem funktionierenden Lebensmittelmarkt

Aber nicht nur ein Paradigmenwechsel in der Verbraucherpolitik wurde mit dem geltenden VIG verhindert. Die Große Koalition hat zugleich die Chance vertan, mittels größerer Transparenz für einen funktionierenden Lebensmittelmarkt zu sorgen. Informationsrechte der Verbraucher können erheblich dazu beitragen, dass der Markt sich effektiv selbst reguliert. Denn Hersteller, Händler, Importeure und Behörden sind in einem transparenten System gezwungen, vorsorglich und vorsorgend zu handeln. Eine zu erwartende Veröffentlichung von Missständen unter Nennung von Herstellernamen und Produkten würde die Unternehmen veranlassen, Missstände abzustellen und zu vermeiden. Regeln würden aus schlichtem Eigeninteresse befolgt werden.

Das geltende VIG hingegen leistet keinen Beitrag, um weitere Lebensmittelskandale zu verhindern oder einzudämmen: Die „schwarzen Schafe“ müssen auch weiterhin keinen öffentlichen Druck befürchten.

Grundsätze guter Gesetzgebung konterkariert, Politikverdrossenheit gefördert

Insgesamt wurden in erheblichem Umfang personelle und finanzielle Kapazitäten für die Erarbeitung eines Gesetzes in Anspruch genommen, das die Versprechungen der Großen Koalition von vornherein nicht erreichen konnte. Tatsächlich ist das VIG weder ein „zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen“⁴ noch ist es „ein Meilenstein für den Verbraucherschutz“⁵. Es ist bloße Symbolpolitik. Mit dem VIG wurden bei den Verbrauchern Erwartungen geweckt, die in Wirklichkeit gar nicht erfüllt werden sollten. Das ist Ressourcenverschwendung und verletzt die Grundsätze guter Gesetzgebung in einer Demokratie. Bürokratie wird zu Lasten der Bürger aufgebaut und Politikverdrossenheit gefördert, statt einen Anreiz zur politischen Mitgestaltung zu schaffen.

Geheimhaltung, nicht Veröffentlichung muss begründungspflichtig werden

foodwatch fordert eine umgehende und grundlegende Revision des VIG.

- Die Geheimhaltung und nicht die Veröffentlichung verbraucher- und gesundheitsrelevanter Daten muss künftig begründungspflichtig sein. Die Bekanntgabe von Informationen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren oder -risiken muss Vorrang haben vor Ausschlussgründen.
- Das heißt konkret, der Schutz der Verbraucher, die Schaffung von Transparenz und die Eindämmung von Lebensmittelskandalen sind als ausdrücklicher Gesetzeszweck im VIG zu verankern.

⁴ Vgl. die Gesetzesbegründung BR-Drs. 273/07, S. 1.

⁵ Horst Seehofer, in: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Mehr Information – mehr Transparenz. Das neue Verbraucherinformationsgesetz“, April 2008.

- Trotz eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens müssen die angefragten Daten herausgegeben werden können, wenn der Gesundheits- und Verbraucherschutz den Schutz des Ermittlungsverfahrens überwiegt.
- Das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss von den Unternehmen bewiesen werden, eine bloße Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darf nicht länger ausreichen. Die Behörden müssen ihrerseits die vorgetragene Begründung prüfen.
- Überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe, müssen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.
- Ein neues VIG muss klarstellen, dass amtliche Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse für Lebensmittel und den Gehalt bestimmter Substanzen in Lebensmitteln keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auch keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten sind.
- Der Ausschlussbestand des Schutzes „sonstiger wettbewerbsrelevanter Informationen“ ist ersatzlos zu streichen.
- Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen die Bekanntgabe verbraucherrelevanter Informationen unter Umständen über Jahre verzögern kann, indem es Widerspruch oder Klage einreicht – unabhängig davon, ob das Rechtsmittel in der Sache begründet ist. Behördenentscheidungen über die Übermittlung von Daten müssen daher sofort vollziehbar sein. Das ist übrigens keineswegs ein Novum, sondern in sämtlichen Infrastruktur-Beschleunigungsgesetzen seit Jahren geltendes Recht.
- Gebühren dürfen allein für die Übermittlung von Informationen, nicht aber für die Ablehnung eines Informationsantrags erhoben werden. Für die Gebührenhöhe darf nicht das Kostendeckungsprinzip, sondern muss die Angemessenheit entscheidend sein.

2 Tabellarische Übersicht der foodwatch-Anfragen

Anfrage	Auskunft	Fristen	Gebühren	Behördenumgang	Urteil
Gammelkäse (wer produzierte aus abgelaufenen u. verunreinigten Käseprodukten vermeintlich frische Ware u. wer verkaufte diese?) angefragt: Landesamt u. Landratsamt in Bayern	Auskunft verweigert	1-Monatsfrist eingehalten	Gebührenbescheide für Verweigerung der Informationsübermittlung, angedroht sogar in Höhe von 300 € – 500 €	Wahrnehmung des Informationsanspruchs zum Vorwurf gemacht	☹️
Gammelfleisch (wo wurde das Fleisch aus dem bay. Gammelfleischskandal von 2006 verkauft?) angefragt: Landesamt in Bayern, Senatsverwaltung Berlin	Auskunft verweigert	1-Monatsfrist eingehalten	./.	Bay. Landesamt fordert zur Antragsrücknahme auf, da sonst Kosten entstünden	☹️
Ergebnisse amtlicher Lebensmittelüberwachung im Fleischbereich (welche Betriebe sind wg. gesundheitsschädlicher/gesundheitgefährdender Beanstandungen aufgefallen?) angefragt: Landesämter u. Landkreise in Bayern, M-V, Niedersachsen, NRW	Auskunft nicht erteilt, z.T. ausdrücklich verweigert	2-Monatsfrist weit überschritten (knapp 4 Monate seit Antragstellung)	Gebührenbescheide angekündigt, z.T. in Höhe bis zu 1000 € u. Vorschuss in Höhe von 1000 € verlangt	Auslegung des VIG zu Lasten von foodwatch; Identität des Informationssuchenden z.T. an betroffene Unternehmen weitergegeben	☹️
Risikomeldungen für Lebensmittel im Schnellwarnsystem (Hersteller-, Produktnamen?) angefragt: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	Keinerlei Reaktion, auch nach über 1 Monat nicht	./.	./.	./.	☹️

Anfrage	Auskunft	Fristen	Gebühren	Behördenumgang	Urteil
Risikomeldung wg. illegalen Einsatzes einer kanzerogenen Substanz in der Fischzucht (um welchen Betrieb handelte es sich?) angefragt: Verbraucherschutzministerium Ba-Wü	Auskunft erteilt	Fristen nicht eingehalten, Auskunftserteilung erst nach 4 Monaten	./.	Auslegung des VIG zu Lasten von foodwatch	☹️
Acrylamid (Messergebnisse für die krebserregende Substanz in Weihnachtsgebäck u. Kartoffelchips samt Produkt- u. Herstellernamen) angefragt: BVL	Messwerte anonymisiert übermittelt, Produkt- u. Herstellernamen nicht mitgeteilt	Weitere Reaktion für frühestens Januar 2009 in Aussicht gestellt (Antrag von September 2008)	Gebührenbescheid angekündigt	Auslegung des VIG zu Lasten von foodwatch, Hinhalten	☹️
Umgang mit u. Verbleib von Schlachtabfällen angefragt: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	Verweis auf Spezialeitschrift eines privaten Verbandes	1-Monatsfrist eingehalten	./.	Auf konkrete Frage von foodwatch nicht eingegangen	☹️
Uran im Mineralwasser (Messergebnisse samt Handelsmarken) angefragt: Verbraucherschutzministerien aller 16 Bundesländer, BMELV	Auskunft nicht erteilt bzw. z.T. lediglich unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt Ausnahmen: Brandenburg, HH, M-V (teilweise), NRW, S-H, Thüringen	Auch 2-Monatsfrist überschritten (Antrag von Mitte August 2008)	Gebührenerhebung angekündigt / festgesetzt, z.B. in Höhe von 500 €, 600 € o. 1132 € ----- gebührenfrei	Auslegung des VIG zu Lasten von foodwatch, Hinhalten ----- -----	☹️
Gesamtbilanz: 29 Einzelfragen, davon in sechs Fällen Auskunft erteilt – knapp 80 Prozent der Fragen unbeantwortet					

3 Das VIG in der Praxis – die Erfahrungen von foodwatch

3.1 „Schwarze Schafe“ werden nur ausnahmsweise beim Namen genannt und wenn, dann viel zu spät

Gammelkäse

foodwatch wollte vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen wissen, wer alles hinter dem Gammelkäse-Skandal⁶ vom Juli 2008 steckt und an wen die „International Cheese GmbH“ aus dem bayerischen Woringen Gammelkäse verkauft hat.

Unter Hinweis auf ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren lehnt das Landesamt den Antrag von foodwatch pauschal ab. Selbst die Frage, ob Informationen über weitere Betriebe in Bayern vorlägen, die Gammelkäse hergestellt hätten, wird mit Verweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren nicht beantwortet. Auch der Bitte von foodwatch, die Anfrage dann zumindest unmittelbar nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantworten und das Informationsbegehren bis dahin ruhen zu lassen, kommt das Landesamt nicht nach.

Der „Ausnahmetatbestand“ des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in § 2 Nr. 1 lit. b) VIG bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf diejenigen „Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind“. Warum das auf sämtliche der von foodwatch angefragten Informationen zutreffen soll, ist nicht ersichtlich und wird von der Erlangener Behörde in keiner Weise begründet.

foodwatch weiß also – ebenso wenig wie der Verbraucher – bis heute nicht, an welche Lebensmittelkonzerne, Einzelhandelsläden und Restaurantbesitzer der aus abgelaufenen und verunreinigten Käseprodukten hergestellte Gammelkäse verkauft und geliefert wurde. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren dauern zumeist Jahre. Auch die letzten unter Umständen noch im Handel oder in Speisekammern und Tiefkühltruhen befindlichen Gammelkäseprodukte werden dann von nichts ahnenden Verbrauchern verzehrt sein. Außerdem erfährt die Öffentlichkeit nicht, wann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. foodwatch bleibt also nur, auf „gut Glück“, irgendwann in der Zukunft eine erneute Anfrage zu stellen.

Gammelfleisch

Seit mindestens Juni 2006 sollen in Bayern nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Fleischabfälle umetikettiert und insbesondere nach Berlin, vorzugsweise an Dönerimbisse, verkauft worden sein. foodwatch fragte bei den zuständigen Behörden, wiederum bei dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen sowie bei der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz nach, an welche Lebensmittelkonzerne, -läden, Restaurations- und

⁶ Abgelaufene und verunreinigte Käseprodukte wurden zu Schmelzkäse verarbeitet und dann als vermeintlich frische Käseprodukte verkauft.

Imbissbetriebe in Berlin die Lieferung von Fleischabfällen aus Bayern konkret erfolgte. Die Antwort aus Berlin:

„Wie mir die zuständige Strafverfolgungsbehörde mitteilte, betrifft Ihr Antrag einen Vorgang, bei dem das Verfahren noch anhängig ist. Daher kann Ihnen ein Zugang zu den gewünschten Informationen nicht gewährt werden.“

Die gleiche Antwort sinngemäß aus Bayern, hier noch verbunden mit der Aufforderung, das Informationsbegehren zurückzunehmen. Fazit: Nach über zwei Jahren ist noch immer nicht bekannt, zu welchem Dönerimbiss man guten Gewissens weiter gehen kann und welcher es mit der Qualität seiner Produkte nicht so genau nimmt.

Dabei behauptet die Bundesregierung:

„Bei Lebensmittelskandalen dürfen Ross und Reiter künftig öffentlich gemacht werden: Um welche Marke handelt es sich? Wo wurden die problematischen Produkte verkauft, und wer hat sie hergestellt? Informationen, auf die das neue Verbraucherinformationsgesetz ein Recht gibt.“⁷

Doch das erweist sich als leere Versprechung der Politik zur Ruhigstellung der Verbraucher. Wenn nicht zumindest ab einer bestimmten Ermittlungsstufe Informationen öffentlich gemacht werden können und eine Interessenabwägung möglich ist, werden Gammelfleischseilschaften weiter vor der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Eine Eindämmung von Lebensmittelskandalen wird sich so sicherlich nicht erreichen lassen.

Ergebnisse amtlicher Lebensmittelüberwachung im Fleischbereich

Regelmäßig gibt es eine erhebliche Beanstandungsquote im Rahmen von staatlichen Lebensmittelkontrollen. Das gilt gerade auch für den Fleischbereich. foodwatch wandte sich an die Behörden in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und fragte unter anderem, wie viele der Proben von Fleisch, Wild, Geflügel und –Erzeugnissen in den vergangenen zwei Jahren als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend beanstandet wurden, auf welche Betriebe konkret sich diese Beanstandungen jeweils bezogen und inwiefern die Beanstandungen verfolgt und geahndet wurden. Aus keinem der vier Bundesländer sind foodwatch bislang – nach fast vier Monaten – die erbetenen Firmen- oder Produktnamen übermittelt worden.

Obwohl das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nach eigenen Angaben Proben untersucht und beanstandet und in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich Kenntnis von den einschlägigen Betrieben hat, teilt es diese foodwatch nicht mit. Es verweist auf die Kreisverwaltungsbehörden und will die „betroffenen“ Behörden lediglich formlos über den Vorgang per E-Mail in Kenntnis setzen. Trotz Nachfrage erfährt foodwatch nicht einmal, um welche Kreisverwaltungsbehörden es sich dabei handelt, also im Zuständigkeitsbereich welcher

⁷http://www.bundesregierung.de/nn_1264/Content/DE/Artikel/2007/07/2007-07-06-verbraucherinformationsgesetz.html

Kreisverwaltungsbehörden Beanstandungen festgestellt wurden. Das heißt, foodwatch müsste sich nun an sämtliche Kreisverwaltungsbehörden in Bayern wenden. Jede dieser Behörden könnte dann übrigens einen eigenen Gebührenbescheid erlassen und die VIG-Fristen würden jeweils von Neuem beginnen!

Auch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern nennt die Namen der von Beanstandungen betroffenen Unternehmen nicht und verweist auf die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Immerhin leitet dieses Landesamt die foodwatch-Anfrage förmlich dorthin weiter. Die überwiegende Anzahl der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter antwortet pauschal, dass Belange Dritter betroffen seien und diese angehört werden müssten. Die Stadt Neubrandenburg teilt mit, dass einer der Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 2 VIG vorliege und die betroffenen Firmen einer Herausgabe der Daten auf Grund schutzwürdiger Interessen nicht zugestimmt hätten. Einige Landkreise reagieren überhaupt nicht, andere wiederum erklären sich für nicht zuständig. Schließlich schaltet sich das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein und teilt foodwatch mit, dass eine Bescheidung des Antrags nun doch nicht durch die Landkreise und kreisfreien Städte, sondern besser einheitlich durch das Ministerium erfolgen solle. Viel Bürokratie, aber keine Informationen für die Verbraucher – auch nach mittlerweile knapp vier Monaten nicht.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit antwortet foodwatch unmittelbar nach Antragstellung, dass sich auf Grund der Anhörung Drittbetroffener die Frist des Antrags auf zwei Monate verlängere. Zugleich heißt es, dass

„auf Grund der voraussichtlich einzuholenden erheblichen Anzahl von entscheidungsrelevanten Stellungnahmen Drittbeteiligter und der bisherigen Erfahrungen in meinem Haus mit ähnlich gelagerten VIG-Verfahren (...) allerdings davon auszugehen ist, dass die Regelfrist nicht eingehalten werden kann.“

In einem weiteren Schreiben erklärt das Landesamt, es seien ca. 1.500 Dritte anzuhören, weshalb weiter um Geduld gebeten werde.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen schließlich verweist foodwatch an 54 Kreise und kreisfreie Städte. Auf Bitte von foodwatch leitet das Landesamt die Anfrage weiter, absprachegemäß zunächst lediglich an die Kreise Unna, Viersen und die Stadt Bielefeld. Von dort erhält foodwatch jeweils die Nachricht:

„Zudem dürfte mit der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 VIG erforderlichen Einholung von Stellungnahmen ein weiterer erheblicher Zeitaufwand entstehen.“

Risikomeldungen im Schnellwarnsystem

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gab im August 2008 mehrere Meldungen an das Europäische Schnellwarnsystem.⁸ So zum Beispiel Warnmeldungen über „nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Käse, hergestellt in Italien“, „Salmonella Agona in gekochtem und vorgegartem Kalbs- und Putenfleisch aus Deutschland“ oder „spezifiziertes Risikomaterial⁹ in gekühlten Rindervierteln aus Spanien“. foodwatch wollte vom BVL wissen, welche Produkte von welchen Herstellern oder Importeuren diesen Meldungen konkret zu Grunde lagen. Bis heute hat foodwatch vom BVL keinerlei Reaktion erhalten. Dabei waren alle genannten Meldungen als so genannte „W-Meldungen“ eingestuft worden und betrafen damit im Verkehr befindliche Lebensmittel, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht!

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg nennt auf eine entsprechende Anfrage von foodwatch zwar erfreulicherweise den Namen eines Fischzuchtbetriebes, der illegal Malachitgrün¹⁰ bei der Forellenzucht eingesetzt hatte und deshalb – anonymisiert – ebenfalls im Schnellwarnsystem gemeldet worden war. Allerdings: Die Anfrage wurde am 16. Juni 2008 gestellt, die Antwort erhält foodwatch mit Bescheid vom 21. Oktober 2008, also vier Monate später. Reichlich Zeit, in der die Verbraucher weiter ahnungslos Fische aus dem fraglichen Betrieb kaufen und essen.

Acrylamid

Stärkehaltige Produkte wie Spekulatius, Lebkuchen und Kartoffelchips können das krebserregende Acrylamid enthalten. Herstellern und Behörden liegen Tausende von Messergebnissen vor. foodwatch fordert, dass diese veröffentlicht werden. Bislang vergeblich. Nur bei Veröffentlichung kann der Verbraucher aber entscheiden, welche Lebkuchen er zum Adventstee kauft und welche besser nicht. foodwatch hat daher das BVL auf der Grundlage des VIG um Übersendung der Messergebnisse unter Nennung der jeweiligen Herstellermarken gebeten. Eine seitenlange Liste mit anonymisierten Messergebnissen hat foodwatch vom BVL bekommen. Auf die dazugehörigen Angaben über Hersteller- und Produktnamen wartet foodwatch dagegen seit über zwei Monaten. Es müssten dafür erst die betroffenen Firmen angehört werden, teilt das BVL mit. Und in einem weiteren Schreiben lässt das BVL dann sogar wissen:

„Somit ist mit einer Herausgabe der Daten an den foodwatch e.V. erst frühestens im Januar 2009 zu rechnen.“

Damit ist „sichergestellt“, dass die Verbraucher auch in der diesjährigen Adventszeit über den Acrylamidgehalt von Weihnachtsgebäck im Unklaren gelassen werden.

⁸ Über das Europäische Schnellwarnsystem (RASFF – Rapid Alert System Food and Feed) werden zwischen den EU-Mitgliedstaaten Informations- und Warnmeldungen über auffällige Lebensmittel ausgetauscht.

⁹ Dabei handelt es sich um Material, das BSE-Erreger enthalten kann.

¹⁰ Malachitgrün ist ein Triphenylmethanfarbstoff. Es wird als Tierarzneimittel zur Behandlung von Zierfischen und Zierfischeiern gegen Parasiten, Pilzbefall und bakterielle Infektionen angewandt. Bei Fischen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, darf es nicht angewendet werden, hier gilt das Prinzip der Nulltoleranz. Der Stoff steht im begründeten Verdacht, das Erbgut zu schädigen und Krebs auszulösen.

3.2 Spielräume werden zu Lasten des Bürgers ausgelegt

Sind durch das Informationsbegehren Belange Dritter betroffen, gibt die Behörde gemäß § 4 Abs. 1 VIG diesen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. § 4 Abs. 1 S. 2 VIG lautet:

„Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit

- 1. es sich um personenbezogene Daten handelt,*
- 2. die Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind oder*
- 3. die Daten vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind.“*

Das heißt, die Behörde muss zum einen jeweils prüfen, ob und wenn ja, welche der erbetenen Daten konkret einer der drei Fallgruppen zuzuordnen sind. Nur soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, kommt überhaupt eine Anhörung in Betracht. Außerdem kann die Behörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Interessenabwägung selbst bei Vorliegen einer der drei Fallgruppen eine abweichende Entscheidung treffen und auf eine Anhörung verzichten. Aus Verbraucherschutzsicht muss Letzteres jedenfalls dann gelten, wenn es sich bei den nachgefragten Daten offensichtlich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt oder von vornherein erkennbar ist, dass keine schutzwürdigen personenbezogenen Informationen in Rede stehen. Beide Prüfungen, die zugunsten des Bürgers und der zügigen Erfüllung seines Informationsgesuchs ausfallen können, finden jedoch in der Praxis im Prinzip nicht statt. Im Gegenteil, die Verwaltung versteckt sich, bis auf Ausnahmen, hinter einer angeblich feststehenden Pflicht zur Anhörung – zum Nachteil des Verbrauchers.

„Im Regelfall für die Lebensmittelindustrie“

Das BMELV teilt foodwatch auf die Bitte zur Übermittlung von Messergebnissen zu Urangehalten in Mineralwässern und der dazugehörigen Handelsmarken mit:

„Von Ihrem Auskunftsersuchen sind auch die Belange Dritter berührt. Nach § 4 Abs. 1 VIG bin ich gehalten, Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor meiner Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.“

Sinngemäß dieselbe Antwort in derselben Angelegenheit aus den Verbraucherschutzministerien von Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart. Erst nach knapp zwei Monaten schreibt das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

„Das Interesse des Antragstellers, Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des VIG zu erhalten, überwiegt das schutzwürdige Interesse der beteiligten Dritten

am Ausschluss des Informationszugangs wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten beziehen sich ausschließlich auf die Erzeugnisse der beteiligten Dritten, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen sei, die eine Ausnahme vom Zweck des Gesetzes rechtfertigen.“

Das wäre doch aber unschwer bereits unmittelbar nach Antragstellung erkennbar gewesen!

Nach mehr als zwei Monaten lässt auch das Saarland wissen, dass „nach Abwägung der hier betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Vertriebsfirmen Ihr Antrag nunmehr entscheidungsreif“ sei und foodwatch die erbetenen Daten bekommen solle. Im Ergebnis ebenso antworten das BMELV, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt - nach deutlich mehr als zwei Monaten. Die übrigen genannten Bundesländer sind selbst nach mehr als drei Monaten¹¹ noch nicht zu dieser Erkenntnis erlangt. Und: auch Bayern, Hessen, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und das BMELV geben die Daten trotz der grundsätzlich positiven Entscheidung keineswegs heraus. Sie stellen vielmehr die Datenübermittlung unter den „Vorbehalt der Bestandskraft“. Das heißt, die Datenübermittlung wird davon abhängig gemacht, dass keiner der „angehörten Dritten“ Rechtsmittel einlegt. foodwatch muss also mindestens einen weiteren Monat warten. Reicht einer der Mineralwasserabfüller Widerspruch oder Klage gegen den für foodwatch positiven Bescheid ein, verzögert sich die Datenherausgabe um unbestimmte Zeit bis zum Abschluss des Verfahrens – unabhängig davon, ob Widerspruch oder Klage in der Sache berechtigt sind.

Ähnlich bei der Anfrage zu Messergebnissen von Acrylamid und Herstellernamen, hier heißt es aus dem BVL:

„Das VIG sieht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sein können, vor der Entscheidung durch die Behörde schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VIG hat die Behörde von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit die Daten vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind oder es sich um personenbezogene Daten handelt.“

Auch auf die Anfragen zu den Ergebnissen amtlicher Lebensmittelüberwachungen im Fleischbereich (s.o.) gibt es pauschale Mitteilungen über die „erforderliche“ Einholung der Stellungnahmen Drittbetroffener. Dabei fallen Informationen über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und damit regelmäßig Informationen über gesundheitsgefährdende oder gesundheitsschädliche Lebensmittel gar nicht unter den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

Die Stadt Neubrandenburg unterlässt in diesem Zusammenhang nicht nur jegliche Prüfung und Interessenabwägung, sondern schreibt sogar:

¹¹ Auch in Baden-Württemberg stellte foodwatch die Anfrage bereits Mitte August 2008. Das dortige Ministerium verwies jedoch auf untergeordnete Behörden und verweigerte die Weiterleitung der foodwatch-Anfrage an diese. In Bezug auf die daraufhin angefragten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter sind noch keine drei Monate vergangen.

„Eine Beantwortung der Frage 5 ist mir nicht möglich, da einer der Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 2 VIG vorliegt und die betroffenen Firmen einer Herausgabe der Daten auf Grund schutzwürdiger Interessen nicht zugestimmt haben. Gemäß § 2 VIG besteht der Anspruch nach § 1 Ziffer 2c wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden. Des Weiteren verweist § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) vom 10. Juli 2006 auf den Schutz des geistigen Eigentums und den von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.“

Informationen werden also nicht erteilt, wenn Firmen sich ohne weitere Begründung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen.

Auch der Verweis auf den Ausschlussgrund eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgt pauschal (siehe die Gammelkäse- und Gammelfleischanfragen), obwohl § 2 den Anspruch auf Zugang zu Informationen begrenzt, **soweit** dies zum Schutz wichtiger öffentlicher oder privater Belange erforderlich ist. Es kommt also darauf an, welche Informationen tatsächlich Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind, nicht allgemein darauf, dass ein solches Verfahren läuft.

3.3 Verbindliche Fristen werden nicht eingehalten, Antworten auf Anfragen hinausgezögert

Das VIG sieht zur Beantwortung von Anfragen eine Frist von einem Monat vor. Wenn einem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, verlängert sich diese Frist auf insgesamt zwei Monate. Eine Prüfung, ob eine Anhörung Drittbetroffener tatsächlich erforderlich ist, erfolgt regelmäßig nicht. Den „betroffenen“ Unternehmen wird – bis auf wenige Ausnahmen – pauschal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (s.o.) und die Zwei-Monatsfrist auf diese Weise zur Regel gemacht.

Überschreitung gesetzlicher Fristen

Die meisten Behörden „reizen“ zudem die VIG-Fristen nicht nur aus. Sie überschreiten diese auch erheblich. Das gilt für die Anfrage nach der Nennung der im Rahmen von Lebensmittelkontrollen beanstandeten Betriebe (s.o.) ebenso wie für die Mitteilung der den Risikomeldungen im Schnellwarnsystem zugrunde liegenden Produkte und Hersteller (s.o.) oder etwa für die Übermittlung der Messergebnisse für den Urangehalt in Mineralwässern und der dazugehörigen Handelsmarken (s.o.). Beispielhaft seien an dieser Stelle einige weitere Behördenreaktionen zitiert. Im Fall „Acrylamid“ heißt es seitens des BVL:

„Aus diesem Grunde bin ich vor der Entscheidung über die Herausgabe zunächst verpflichtet, die von der Nennung der Daten betroffenen Firmen anzuhören. Dadurch

verlängert sich leider die Frist zur Bescheidung Ihres Antrags um zwei Monate (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 VIG).“

„Leider“ stimmt das nicht. Denn: Unabhängig davon, ob die Anhörung Dritter in dem fraglichen Fall überhaupt erforderlich ist, verlängert sich die Frist zur Bescheidung des Antrags auf Grund der Anhörung Dritter nicht **um** zwei Monate, sondern „lediglich“ **auf** zwei Monate. In einem weiteren Schreiben in derselben Angelegenheit teilt das BVL außerdem mit, dass erst Ende Oktober 2008 überhaupt Anhörungsschreiben versandt wurden – also über anderthalb Monate nach Antragstellung! Zugleich kündigt das BVL an:

„Nach Zugang der Rückläufe aus den Anhörungsschreiben werden diese ausgewertet. Anschließend ist ein Bescheid zu fertigen, in dem über die Herausgabe der Daten entschieden wird. Dieser ist allen betroffenen Lebensmittelunternehmen bekannt zu geben. Die eigentliche Herausgabe der Daten an den foodwatch e.V. darf erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig ist, also frühestens 4 Wochen nach der Bekanntgabe an die betroffenen Unternehmer. Sollten sich einzelne Unternehmer dazu entschließen, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen und/oder Klage zu erheben, so verzögert sich die Herausgabe dieser Daten entsprechend. Somit ist mit einer Herausgabe der Daten an den foodwatch e.V. erst frühestens im Januar 2009 zu rechnen.“

Das BMELV schreibt foodwatch auf die Anfrage zum Urangehalt in Mineralwässern:

„Von Ihrem Auskunftersuchen sind auch die Belange Dritter berührt. Nach § 4 Abs. 1 VIG bin ich gehalten, Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor meiner Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Insofern kann über Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser Frist abschließend entschieden werden. Ich werde zu gegebener Zeit von mir aus auf die Angelegenheit zurückkommen.“

Das passiert indes erst weit über zweieinhalb Monate nach Antragstellung. Die Senatsverwaltung Berlin teilt in derselben Angelegenheit überhaupt erst nach knapp zwei Monaten mit, dass **nun** die Anhörung Dritter eingeleitet werde.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit lässt foodwatch – nach knapp drei Monaten – folgende Zwischennachricht zukommen:

„Zurzeit bin ich bemüht, eine erhebliche Anzahl von beteiligten Dritten (ca. 1.500) gem. § 4 Abs. 1 VIG anzuhören, von denen ein großer Teil auch telefonische Rückfragen hat. Aufgrund des mit Ihrem Antrag erheblich verbundenen Verwaltungsaufwandes ist es mir leider nicht möglich, die Regelfrist des § 4 Abs. 3 Satz 1 VIG von zwei Monaten einzuhalten. Auch wenn Sie dafür kein Verständnis haben, so bitte ich Sie doch um Geduld. Ich werde zu gegebener Zeit abschließend auf den Vorgang zurückkommen.“

Drei-Monatsfrist als „Normalfall“

Und selbst, wenn eine Behörde sich nach (mehr als) zwei Monaten zur positiven Bescheidung entschließt, heißt das nicht, dass die erbetenen Informationen dann übermittelt werden. Dies könne vielmehr erst nach Bestandskraft des Bescheids geschehen, also einen weiteren Monat später, wenn der Bescheid nicht mehr rechtlich angegriffen werden kann, so die Verbraucherschutzministerien in Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und im Saarland und das BMELV auf die Anfrage von foodwatch zu Urangehalten in Mineralwässern (s.o.) oder das Verbraucherschutzministerium Baden-Württemberg bezüglich der Nennung des Fischzuchtbetriebes, der illegal Malachitgrün eingesetzt hatte.

Durch eine vermeintliche Pflicht zur Beteiligung „betroffener Dritter“ wird in der Konsequenz nicht nur die Zwei-Monats-, sondern sogar eine Drei-Monatsfrist zum „Normalfall“. Werden Rechtsmittel seitens eines Unternehmens eingelegt, ist die Informationsgewährung zeitlich überhaupt nicht absehbar. Lange, verzögerte oder gar unabsehbare Fristen konterkarieren jeden effektiven Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich. Weder prüfen die Behörden die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids, noch weisen sie darauf hin, dass der Antragsteller seinerseits die sofortige Vollziehung beantragen könnte. Vor allem aber besteht für die Unternehmen in Anbetracht des VIG-Verfahrensrechts keinerlei Veranlassung, die aufschiebende Wirkung von Klage oder Widerspruch zu beantragen. Sie können allein durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Bekanntgabe verbraucherrelevanter Informationen über Jahre verhindern.

3.4 Gebühren werden in abschreckender Höhe angedroht und festgesetzt

Gebühren sogar für Ablehnungsbescheide

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit droht in Sachen Gammelkäse für die Nichtübermittlung (!) der gewünschten Informationen an:

„Eine überschlägige Berechnung des bis jetzt in dieser Sache bereits erbrachten Aufwands lässt für einen förmlichen Ablehnungsbescheid eine Gebühr zwischen 300 bis 500,- Euro erwarten.“

Bei Rücknahme des Informationsbegehrens würde sich aber, so wird großzügig in Aussicht gestellt, der Betrag immerhin auf ein Zehntel bis zu drei Viertel reduzieren lassen. Um der abschreckenden Gebührenandrohung weiteren Nachdruck zu verleihen, wird gleich ein schon vorbereitetes Formblatt für die Rücknahme des Antrags mitgeliefert. foodwatch protestiert nach juristischer Beratung hiergegen. Folge: foodwatch bekommt den förmlichen Ablehnungsbescheid für „nur“ 50 Euro.

Auch das Landratsamt Unterallgäu stellt für einen Ablehnungsbescheid – also dafür, dass es eine Anfrage zum Gammelkäse nicht beantwortet – 75 Euro zzgl. Auslagen in Rechnung. Zur Erläuterung dieser Gebührenfestsetzung verweist das Amt auf die Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses, nach der die „Erteilung einer

Auskunft“ kostenpflichtig sei. Tatsächlich wird doch aber die erbetene Auskunft gar nicht erteilt, sondern verweigert!

Ohne Kostenvorschuss keine Bearbeitung

Doch damit nicht genug: Die Stadt Bielefeld und die Landkreise Unna und Viersen, bei denen foodwatch nach den Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Fleischbereich gefragt hatte, unterrichten foodwatch zunächst wortgleich darüber, dass „auf Grund des außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes“ zur Beantwortung der Fragen eine Gebühr in Höhe von 1000 Euro erhoben werden könne. Außerdem würde das „Tätigwerden im Übrigen von der Zahlung eines den Kosten entsprechenden Vorschusses abhängig gemacht werden.“ Auf den Hinweis von foodwatch, dass Gebühren in dieser Höhe schwerlich mit Sinn und Zweck des VIG vereinbar sind und im Übrigen auch nicht erkennbar ist, wie es zu dieser Größenordnung kommen kann, heißt es aus den Landkreisen Unna und Viersen:

„Ich setze daher für die Bearbeitung Ihres Antrages vom 25.07.2008 auf Auskunft nach dem VIG durch den Landrat des Kreises Unna (bzw. Viersen) die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von € 1000,- fest. Sollten Sie an der weiteren Bearbeitung Ihres Antrages festhalten, bitte ich den vorgenannten Betrag (...) zu überweisen.“

Entsprechendes seitens der Stadt Bielefeld:

„Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Auskunft nach dem VIG setze ich daher einen Vorschuss in Höhe von € 1000,- fest. Ich bitte, diesen Betrag (...) zu überweisen.“

Ebenfalls in Sachen Lebensmittelkontrollen im Fleischbereich warnt das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dass „auch höhere Gebühren als € 250,- aufgrund des umfangreichen Verwaltungsaufwandes bzgl. Ihrer Anfrage“ anfallen könnten.

Willkürliche Gebührenfestsetzung?

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stellt foodwatch 1132 Euro für die Übermittlung von Messergebnissen von Uran in Mineralwässern und die Nennung der dazugehörigen Handelsmarken in Rechnung. Das Hessische Verbraucherschutzministerium verlangt in derselben Angelegenheit 600 Euro. Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart droht einen Gebührenbescheid in Höhe von bis zu 500 Euro für die Übermittlung von Messergebnissen von Uran in Mineralwässern an. Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz teilt telefonisch mit, dass die „Gebühren dramatisch in die Höhe schnellen“ würden und ob foodwatch die Anfrage dennoch beantwortet haben wolle. Sachsen kündigt, auch auf die Urananfrage hin, Gebühren bis zu 250 Euro an.

Gegen den hessischen Gebührenbescheid¹² hat foodwatch Widerspruch eingelegt und Akteneinsicht beantragt, um die Gebührenhöhe anhand des tatsächlich geleisteten

¹² Eine Klage gegen den Gebührenbescheid aus Bayern ist in Vorbereitung.

Verwaltungsaufwandes nachvollziehen zu können.¹³ Bis heute hat foodwatch auf das Akteneinsichtsbegehren keine Reaktion erhalten. Übrigens: Die 600 Euro wurden bezeichnenderweise bereits genannt, als noch gar nicht absehbar war, welcher Verwaltungsaufwand konkret anfallen wird.

Auch die Behördenmitarbeiter selbst scheinen die – von oben angeordnete (?) – Gebührenhöhe nicht immer nachvollziehen zu können oder für nicht angemessen zu halten: In einem weiteren Fall wurde foodwatch behördlicherseits inoffiziell die Empfehlung gegeben, gegen einen angekündigten Gebührenbescheid unbedingt Widerspruch einzulegen.

3.5 Der Bürger wird als Bittsteller behandelt und hingehalten

Schutz des Amts- und Aktengeheimnisses

Verbraucher, die wissen wollen, was sie essen, wo sie mit gutem Gewissen einkaufen können, wo die Lebensmittel herkommen und welche Produkte gesundheitsschädlich oder gar gesundheitsgefährdend sind, sind in deutschen Amtsstuben selten willkommen. Es ist leider kein Einzelfall, dass Verbraucher, die am überholten deutschen Amts- und Aktengeheimnis rühren, die ihr durch das VIG gewährtes Informationsrecht ausüben, abgeschreckt und hingehalten werden.

Gebühren werden in Größenordnungen angedroht und festgesetzt, die die Durchsetzung eines Informationsanspruchs faktisch unmöglich machen (s.o.). Verbindliche Fristen werden nicht eingehalten, Antworten auf Anfragen hinausgezögert (s.o.). Aber nicht nur das. Teilweise wird auf Anfragen schlichtweg überhaupt nicht reagiert (s.o.). Beispielsweise teilt das BVL foodwatch am 1. September 2008 mit, dass eine Anfrage vom BVL nicht beantwortet werden könne, das BVL die Anfrage daher an die zuständigen obersten Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder weiterleite. Seitdem hat foodwatch von keiner dieser obersten Lebensmittelüberwachungsbehörden etwas gehört.

Oder es wird zwar geantwortet, aber auf die konkret gestellten Fragen nicht eingegangen. Übrigens auch seitens des BMELV. So antwortet das Ministerium etwa auf die Anfrage nach dem Umfang der in Deutschland anfallenden tierischen Nebenprodukte und den davon exportierten Mengen:

„Ich darf Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen erbetenen Angaben im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht erhoben werden. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Verband der Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte e.V. jährlich eine Statistik der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte erstellt und in den „Tierischen Nebenprodukte-Nachrichten“ veröffentlicht, die Angaben zu dem überwiegenden Teil Ihrer Fragen enthält.“

¹³ Um die Angemessenheit von Gebührenbescheiden zu prüfen, wird der Verbraucher regelmäßig auf anwaltlichen Beistand angewiesen sein – und damit Anwaltskosten bezahlen müssen.

Die „Tierischen Nebenprodukte-Nachrichten“ sind alles andere als eine amtliche Quelle. Aber unabhängig davon erstaunt der Verweis auf einen privaten Verband nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber einen Informationsanspruch des Verbrauchers gegenüber Privaten seinerzeit ausdrücklich abgelehnt hat. Nun aber soll der Verbraucher sich also doch unmittelbar an Private wenden? Außerdem stellt das VIG nicht darauf ab, ob die angefragte Behörde die erbetenen Informationen „erhebt“, sondern explizit darauf, ob die Informationen bei der angefragten Behörde „vorhanden“ sind – in welcher Form auch immer. Dass beim BMELV Daten zum Anfall tierischer Nebenprodukte und zu deren Export nicht einmal „vorhanden“ sind, wäre sehr verwunderlich.

Wahrnehmung des Informationsrechts zum Vorwurf gemacht

Verbrauchern – also denen, die durch das VIG ein Recht auf Information bekommen haben – wird der Eindruck vermittelt, „lästig“ zu sein, indem Formulierungen gebraucht werden, die mit Bürgernähe und Verbraucherfreundlichkeit wenig zu tun haben. Beispielsweise teilt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit:

„Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 30.07.2008 vorgebrachte Argumentation, wonach der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei sei, kommt im vorliegenden Falle nicht zum Tragen. (...) Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass Sie durch Ihr ausdrückliches Beharren auf der Informationsgewährung zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachten.“

Die Wahrnehmung des Informationsrechts wird so zum Vorwurf gemacht. Und auf die Bitte von foodwatch, einen Antrag bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ruhen zu lassen, erwidert dasselbe Landesamt:

„Es ist deshalb dem LGL angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwandes im Bereich des VIG nicht zuzumuten, ständig den Wegfall der Ruhensgründe zu überprüfen.“

Schade nur für den Bürger, dass ihm anscheinend zuzumuten ist, sein durch das VIG gewährtes Informationsrecht tatsächlich nicht wahrnehmen zu können.

Als foodwatch beim Landratsamt Unterallgäu nachfragt, warum konkret ein Ausschlussgrund einschlägig sei, wird nach dem Motto „dann klagen Sie doch“ geantwortet:

„Die Rechtsgrundlage wurde Ihnen im Bescheid vom 25.09.2008 genannt. Eine weitere Begründung ist auf Grund der sachentscheidenden Ausschlussgründe nicht erforderlich. (...) Im Übrigen stellen wir Ihnen anheim, vom Rechtsbehelf im Ablehnungsbescheid Gebrauch zu machen.“

Zweifelsohne ist der Hinweis auf die Möglichkeit, von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, formal juristisch korrekt. Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes ist er nicht, zumal unter anderem in Bayern das behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist, der Bürger also unmittelbar vor Gericht ziehen muss. Das wiederum bedeutet: Einen Anwalt beauftragen, lange Verfahrensdauern und das Risiko, Gerichts- und Anwaltskosten tragen zu müssen.

Bedenklich ist auch das Folgende: Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Rahmen der Anfrage zu den bei Lebensmittelkontrollen beanstandeten Unternehmen diesen nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, sondern dabei auch gleich mitgeteilt, **wer** die Anfrage gestellt hat. foodwatch hat daraufhin einige nicht gerade freundliche Anrufe von Unternehmensmitarbeitern dahingehend erhalten, was die Fragen sollten und wie foodwatch dazu käme, solche Fragen zu stellen. Der Identitätsschutz des Verbrauchers wird missachtet, die Namen der „schwarzen Schafe“ werden geschützt. Das ist verkehrte Welt.

3.6 Der Vollzug des VIG in den Ländern ist so unterschiedlich, dass man sich an die Zeit der Kleinstaaterei erinnert fühlt

Uran in Mineralwässern

foodwatch bat das BMELV und die zuständigen Ministerien aller 16 Bundesländer um Übermittlung aktueller Messergebnisse für den Urangehalt der im Handel befindlichen Mineralwässer sowie um Nennung der dazugehörigen Handelsmarken. Von gleichwertigen Lebensverhältnissen im Hinblick auf Transparenz kann danach in Deutschland keine Rede sein. Stattdessen fühlt man sich an die Zeit der Kleinstaaterei erinnert.

Aus Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen kommen prompt die gewünschten Daten. Sowohl die Messergebnisse als auch die dazugehörigen Handelsmarken werden unmittelbar übersandt, Gebühren werden nicht erhoben. Hamburg teilt innerhalb eines Monats mit, dass dort keine Messergebnisse vorlägen, auch das gebührenfrei. Nordrhein-Westfalen meldet sich erst nach Ablauf der Ein-Monatsfrist, entschuldigt sich aber und übersendet Messergebnisse und Handelsmarken, ohne dafür Gebühren zu verlangen.

Mecklenburg-Vorpommern liefert zwar innerhalb eines Monats nach Antragstellung Messergebnisse und Handelsmarken – allerdings nur diejenigen, die nach Inkrafttreten des VIG erhoben wurden. Zugleich wird ein Gebührenbescheid angekündigt, dessen Höhe offen bleibt. Hinsichtlich der vor dem 1. Mai 2008 auf Uran untersuchten Mineralwässer gibt Mecklenburg-Vorpommern den betroffenen Abfüllern Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ministerien von Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie das BMELV teilen foodwatch mit, dass vor Auskunftserteilung die betroffenen Abfüller angehört werden müssten und sich deshalb die Monatsfrist zunächst auf zwei Monate verlängere (s.o.). Auch nach Ablauf von über drei Monaten haben sich Rheinland-Pfalz und Niedersachsen indes nicht wieder gemeldet. Ebenso wenig hat Mecklenburg-Vorpommern die vor dem 1. Mai 2008 gemessenen Uranwerte geschickt.

Hessen erlässt kurz vor Ablauf der Zwei-Monatsfrist einen Bescheid, wonach foodwatch die gewünschten Daten bekommen dürfe, da es sich dabei nicht um schutzwürdige personenbezogene Daten handele. Eine Übermittlung von Messergebnissen und Handelsmarken könne allerdings erst nach Bestandskraft des Bescheids erfolgen (s.o.). Außerdem setzt Hessen Gebühren in Höhe von 600 Euro fest. Bayern, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und das BMELV teilen nach mehr als zweieinhalb Monaten mit, dass foodwatch – ebenfalls nach Bestandskraft des Bescheids - die erbetenen Informationen bekommen soll. Bayern stellt dafür 1132 Euro in Rechnung. Das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und das BMELV kündigen nachfolgende Gebührenbescheide an. Das Verbraucherschutzministerium in Baden-Württemberg nennt, obwohl seinerseits zuständige VIG-Behörde, lediglich untergeordnete Behörden, an die foodwatch sich doch bitten wenden solle. foodwatch schreibt die genannten vier Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg an. Diese wiederum verständigen sich dann untereinander auf ein Amt, welches den foodwatch-Antrag ausschließlich bearbeiten solle. Das so „ausgewählte“ Chemische und Veterinäruntersuchungsamt in Stuttgart gibt in der Folge den betroffenen Abfüllern Gelegenheit zur Stellungnahme und droht foodwatch Gebühren in Höhe von 500 Euro an.

Das Bundesland Berlin nennt foodwatch nach Abauf der Ein-Monatsfrist getestete Mineralwassermarken und teilt mit, dass davon keine Gesundheitsgefahren ausgingen. foodwatch hat doch aber nach konkreten Messergebnissen gefragt! Denn nur dann kann der Verbraucher entscheiden, ob er künftig weiter Mineralwasser mit einem Urangehalt von beispielsweise 8 Mikrogramm pro Liter kauft oder lieber eines mit weniger als 2 Mikrogramm Uran. Knapp zwei Monate nach dem Antrag von foodwatch erklärt die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz daraufhin, dass **nunmehr** den Mineralwasserabfüllern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Bremen hat auf die Anfrage von foodwatch bis heute schlichtweg überhaupt nicht reagiert.

Ergebnisse amtlicher Lebensmittelüberwachung im Fleischbereich

In Mecklenburg-Vorpommern wird die Anfrage nach Ergebnissen von Lebensmittelkontrollen im Fleischbereich sogar von Kreis zu Kreis bzw. kreisfreier Stadt höchst unterschiedlich gehandhabt. So verweigert zum Beispiel der Landkreis Ludwigslust die Bearbeitung des foodwatch-Antrags wegen angeblich fehlender Zuständigkeit, der Landkreis Rügen gibt die Entscheidung wieder an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei zurück, die Stadt Neubrandenburg erlässt einen ablehnenden Bescheid, da die „betroffenen Firmen einer Herausgabe der Daten auf Grund schutzwürdiger Interessen nicht zugestimmt haben“. Die Landkreise Parchim und Güstrow und die Hansestadt Rostock reagieren überhaupt nicht. Andere teilen mit, dass Dritte angehört würden, melden sich dann aber selbst nach Ablauf von knapp vier Monaten nicht wieder (s.o.).

3.7 Vor dem VIG kam der Bürger teilweise sogar schneller, billiger und unkomplizierter an Informationen über Lebensmittel

Als ob die beschriebenen Defizite noch nicht ausreichten - vor dem VIG ist der Bürger sogar einfacher, schneller und billiger an Daten herangekommen, jedenfalls teilweise. Beispiel: der foodwatch-Antrag auf Übermittlung von Messergebnissen für den Urangehalt in Mineralwässern mit Nennung der jeweils einschlägigen Handelsmarken. Die gleiche Frage hatte foodwatch nämlich bereits 2006 schon einmal den Verbraucherschutzministerien in allen 16 Bundesländern gestellt. Die Anfrage erfolgte seinerzeit auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Die Situation 2006: Fast ausnahmslos übermittelten die Bundesländer zeitnah zur Anfrage die begehrten Informationen, das heißt, Messergebnisse samt Handelsmarken. Nur in zwei Fällen wurden überhaupt Gebühren verlangt, einmal 50 Euro und einmal 160 Euro.

3.8 Fazit

Informationen werden auf der Grundlage des VIG kaum herausgegeben – und wenn doch, dann viel zu spät. Und: Der Bürger wird abgeschreckt, abserviert und abkassiert. Es ist die große Ausnahme, dass „schwarze Schafe“ beim Namen genannt werden. Und zeitnah passiert das schon gar nicht. Das gilt selbst dann, wenn es um gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel geht. Durch das VIG eröffnete Spielräume werden regelmäßig zu Lasten des Bürgers ausgelegt. Verbindliche Fristen werden nicht eingehalten, Antworten auf Anfragen hinausgezögert. Gebühren werden in abschreckender Höhe angedroht und festgesetzt. Der Bürger wird als Bittsteller behandelt und hingehalten. Der Vollzug des VIG ist von Land zu Land oder gar von Kreis zu Kreis so unterschiedlich, dass man sich an die Zeit der Kleinstaaterei erinnert fühlt.

Das VIG ist weder ein „zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen“¹⁴ noch ist es „ein Meilenstein für den Verbraucherschutz“¹⁵. Die Große Koalition von CDU/CSU und SPD hat bei den Verbrauchern Erwartungen erweckt, die in Wirklichkeit gar nicht erfüllt werden können. Ein Paradigmenwechsel hin zu mehr Transparenz ist mit dem geltenden VIG nicht gelungen und sollte anscheinend auch gar nicht gelingen.

Das VIG weist von vornherein massive Defizite auf.¹⁶ Wirtschafts- und Geheimhaltungsinteressen werden konsequent über das Bedürfnis der Verbraucher nach Information gestellt. Die Schwächen des Gesetzes wiederum manifestieren ein Festhalten der Verwaltungen am Amts- und Aktengeheimnis, anstatt zu einer Öffnung und mehr Transparenz beizutragen. Sie ermöglichen abschreckende

¹⁴ Vgl. die Gesetzesbegründung BR-Drs. 273/07, S. 1.

¹⁵ Horst Seehofer, in: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Mehr Information – mehr Transparenz. Das neue Verbraucherinformationsgesetz“, April 2008.

¹⁶ Erfahrungen mit anderen, schon existierenden Informationsgesetzen, wie etwa dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), wurden bei der Schaffung des VIG ausgeblendet, wenn nicht konterkariert. Der Normenkontrollrat der Bundesregierung (BR-Drs. 273/07, Anhang) ist sogar der Auffassung, mit dem Gesetz werde eine Informationspflicht für Bürger eingeführt – dabei sollte doch der Bürger ein Informationsrecht bekommen und die Verwaltung in die Pflicht genommen werden!

Gebührenandrohungen und -festsetzungen, anstatt die Wahrnehmung des Informationsrechts zu fördern. Sie leisten einem Hinhalten und Abservieren Vorschub, anstatt den Verbraucher als Rechtsinhaber ernst zu nehmen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es gibt in den Verwaltungen viele engagierte Mitarbeiter, die sich der Bedeutung und Notwendigkeit einer modernen und effektiven Verbraucherschutzpolitik sehr wohl bewusst sind. Aber eine Selbstverständlichkeit ist das nicht, wie foodwatch feststellen musste. Und natürlich gibt es behördeninterne Vorgaben, die der Durchsetzung von Informationsansprüchen hinderlich sind. Umso wichtiger ist ein Verbraucherinformationsgesetz, das diese Hindernisse beseitigt. Das geltende VIG tut es nicht.

Im Gegenteil. Den mit dem Vollzug betrauten Behörden eröffnet das VIG zahlreiche Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Vorgaben, um diese Spielräume mit einem grundsätzlichen Vorrang für eine Veröffentlichung wahrzunehmen, macht das Gesetz indes nicht. Die Bekanntgabe von verbraucher- und gesundheitsrelevanten Daten, nicht aber deren Geheimhaltung muss begründet werden. Eine Begründungspflicht für die Behauptung von Unternehmen, es handle sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“, ist nicht vorgesehen. Stattdessen kommt den Verbrauchern die Beweislast dafür zu, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Fristen zur Beantwortung von Informationsbegehren sind unangemessen lang. Das Verfahrensrecht verhindert jede Aktualität der Bekanntgabe von gesundheitsrelevanten Informationen und ermöglicht es, Antworten sogar über Jahre hinauszuzögern. Unternehmen können durch die bloße Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Behördenentscheidung die Bekanntgabe verbraucherrelevanter Daten auf unabsehbare Zeit verzögern. Gebühren für Anfragen auf der Grundlage des VIG können – da das Gesetz auf das Kostendeckungsprinzip abstellt – ohne weiteres in einer Höhe festgesetzt werden, die die Wahrnehmung des Informationsrechts durch den Bürger faktisch unmöglich macht.

Aber nicht nur ein Paradigmenwechsel in der Verbraucherpolitik wurde mit dem VIG verhindert. Die Große Koalition hat zugleich die Chance vertan, mittels größerer Transparenz für einen besser funktionierenden Lebensmittelmarkt zu sorgen. Informationsrechte der Verbraucher können erheblich dazu beitragen, dass der Markt sich effektiv selbst reguliert. Denn Hersteller, Händler, Importeure und Behörden wären in einem transparenten System gezwungen, vorsorglich und vorsorgend zu handeln. Eine zu erwartende Veröffentlichung von Missständen unter Nennung von Herstellernamen und Produkten würde die Unternehmen veranlassen, Missstände abzustellen und zu vermeiden. Regeln würden aus schlichtem Eigeninteresse befolgt werden. Mit dem geltenden VIG hingegen werden sich weitere Lebensmittelskandale weder verhindern noch eindämmen lassen: Die „schwarzen Schafe“ müssen auch weiterhin keinen öffentlichen Druck befürchten.

Insgesamt wurden in erheblichem Umfang personelle und finanzielle Kapazitäten für die Erarbeitung eines Gesetzes in Anspruch genommen, das die Versprechungen der Großen Koalition von vornherein nicht erreichen konnte. Das ist Ressourcenverschwendung und verletzt die Grundsätze guter Gesetzgebung in einer Demokratie. Das VIG ist Symbolpolitik, baut Bürokratie zu Lasten der Bürger auf und fördert Politikverdrossenheit, statt einen Anreiz zur politischen Mitgestaltung zu schaffen.

4 Die Forderungen von foodwatch für ein wirksames VIG

Die Bekanntgabe von Informationen muss Vorrang haben vor Ausschlussgründen. Nicht die Veröffentlichung, sondern die Geheimhaltung von Informationen muss begründungspflichtig sein. Das bedeutet:

Schutz der Verbraucher und Schaffung von Transparenz als Gesetzeszweck

Im geltenden VIG fehlt bereits die Nennung eines Gesetzeszwecks – obwohl das in Gesetzen nicht nur allgemein üblich, sondern auch notwendig ist. Denn die Formulierung des Gesetzeszwecks gibt im Vollzug die „Richtung“ vor, gibt den mit der Anwendung und Umsetzung des Gesetzes betrauten Behörden eine Orientierung für die von ihnen zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Und das übergreifend und einheitlich. Im geltenden VIG sucht man bezeichnenderweise ein Bekenntnis, dass die Eindämmung von Lebensmittelskandalen beabsichtigt, ein mündiger Verbraucher gewollt und deshalb eine möglichst umfassende Information der Verbraucher anzustreben ist, vergebens. Das muss sich ändern. In das VIG ist ein expliziter Gesetzeszweck aufzunehmen.

Interessenabwägung auch bei Ermittlungsverfahren

Der Informationsanspruch besteht wegen entgegenstehender öffentlicher Belange unter anderem nicht während der Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind (§ 2 Nr. 1 lit. b) VIG). Zweifellos ist der Ausschlussgrund „strafrechtliches Ermittlungsverfahren“ berechtigt – aus Gründen der Unabhängigkeit der Justiz und um zu vermeiden, dass Personen möglicherweise zu Unrecht von der Öffentlichkeit „verurteilt“ werden. Gleichwohl: Strafverfahren dauern zumeist Jahre. Eine Eindämmung von Lebensmittelskandalen wird sich kaum erreichen lassen, wenn die Öffentlichkeit erst nach mehreren Jahren erfährt, wer das „schwarze Schaf“ war.

Jedenfalls dann, wenn gesundheitsgefährdende oder gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Risiken gesundheitsgefährdender oder gesundheitsschädlicher Lebensmittel in Rede stehen, muss eine Abwägung zwischen Gesundheits- und Verbraucherschutz und dem Schutz des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich sein. Das heißt, zumindest ab einer bestimmten Ermittlungsstufe müssen Informationen öffentlich gemacht werden können. Dafür spricht auch das Folgende: Gemäß § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) sollen die Behörden die Öffentlichkeit unter Nennung und Bezeichnung des Lebensmittels und des Lebensmittelunternehmens und gegebenenfalls unter Nennung des Inverkehrbringers dann informieren, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen.

Der Gesetzgeber hat also im LFBG eine Wertung vorgenommen, indem er im Falle möglicher Gesundheitsgefährdungen bereits einen hinreichenden Verdacht ausreichen lässt. Diese Erwägungen müssen – nicht zuletzt in Anbetracht der Einheitlichkeit der Rechtsordnung – auch im Rahmen des VIG gelten. Dies übrigens auch deshalb, weil ein

Verstoß gegen Vorschriften, die den Schutz vor Gesundheitsgefährdungen bezwecken, regelmäßig auch strafrechtliche Tatbestände erfüllen wird.

Unabhängig von dem Vorstehenden müssen die Behörden in jedem Einzelfall prüfen, welche der angefragten Informationen genau von dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind. Eine Ablehnung eines Informationsbegehrens mit dem pauschalen Verweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren ist unzulässig.

Begründungspflicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Informationsanspruch besteht nach § 2 Nr. 2 lit. c) VIG nicht, soweit durch die begehrten Informationen „*Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden*“.

Nach dem geltenden VIG können die privaten Unternehmen selbst bestimmen, welche Daten angeblich unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen. Sie können das allein durch eine entsprechende Kennzeichnung tun – entweder von vornherein bei Übermittlung von Daten an eine Behörde oder im Nachhinein, wenn sie von einer Behörde über einen Auskunftsantrag unterrichtet werden und diesbezüglich Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.¹⁷ Eine Begründungspflicht hierfür ist nicht – nicht einmal auf Verlangen der Behörde – vorgesehen.

In der Konsequenz bedeutet das: Die Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Informationen, nicht aber deren Geheimhaltung ist begründungspflichtig. Den Verbrauchern kommt die Beweislast dafür zu, dass es sich nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt! Damit wird jedes Bedürfnis nach mehr Transparenz konterkariert. Außerdem führt das Fehlen jeglicher Begründungspflicht dazu, dass die Behörden allein deswegen, weil Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis „gekennzeichnet“ sind oder gekennzeichnet werden könnten, den fraglichen Unternehmen pauschal Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Fristen werden so zum Nachteil des Verbrauchers ausgedehnt, ohne Prüfung, ob denn tatsächlich überhaupt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im rechtlich geschützten Sinne vorliegen kann.

In Anlehnung an das Umweltinformationsgesetz (UIG) ist das VIG um eine – eigentlich selbstverständliche – Begründungspflicht für die Unternehmen zu ergänzen. Die Behörden ihrerseits dürfen entsprechend nicht mehr allein auf eine bloße „Kennzeichnung“ als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abstellen.

Abwägungspflicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Ausschluss von Informationsansprüchen auf Grund von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist grundsätzlich berechtigt. Ein solcher Ausschluss darf indes nicht ausnahmslos gelten. Das heißt, auch dann, wenn das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses für die Behörde nachvollziehbar begründet wird, müssen die Daten bei einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe offen gelegt werden. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe wird jedenfalls immer im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden oder

¹⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 VIG sowie die entsprechende Begründung, BT-Drs. 273/07, S. 26.

gesundheitsschädlichen Lebensmitteln anzunehmen sein. Mit anderen Worten, in den genannten Fällen muss der Informationsanspruch trotz eines möglichen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses erfüllt werden.

Das wiederum bedeutet, die Behörden müssen nicht nur die Möglichkeit zur Abwägung zwischen dem Veröffentlichungsinteresse der Bevölkerung und dem Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen haben, sondern zu einer Interessenabwägung ausdrücklich verpflichtet sein. In ein neues VIG ist eine entsprechende Abwägungsklausel aufzunehmen. Die ist übrigens im UIG längst geltendes Recht. Dort heißt es in § 9 Abs. 1:

„Soweit (...) durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (...), ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ...“

Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse sind keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten

Nach § 9 Abs. 1 UIG darf der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten abgelehnt werden.

Einer parallelen Regelung bedarf es im VIG im Hinblick auf amtliche Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse für Produkte und Unternehmen sowie den Gehalt bestimmter Substanzen in Lebensmitteln. Denn damit wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass in den genannten Fällen kein berechtigtes Interesse eines Unternehmens an einer Geheimhaltung anzuerkennen ist und mithin keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdigen personenbezogenen Daten in Rede stehen (können). Die Behörden bekommen eine klare Prüfungs- und Entscheidungsvorgabe. In der Folge würden nicht nur unnötige Verzögerungen auf zwei, drei oder noch mehr Monate – wie etwa im Rahmen der Anfragen zu Messergebnissen für den Urangehalt von Mineralwässern – unterbleiben. Zugleich würde auch ein erheblicher Bürokratieaufwand durch Anhörungen lediglich vermeintlich betroffener Mineralwasserabfüller vermieden werden.

Kein Schutz „sonstiger wettbewerbsrelevanter Informationen“

Das geltende VIG sieht nicht nur einen uneingeschränkten Schutz angeblicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor. Es nimmt darüber hinaus auch noch *„sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“*, von der Bekanntgabe aus. Andere Informationsgesetze kennen einen solchen Auffangtatbestand nicht. Aus gutem Grund. Denn mit dem völlig unbestimmten Begriff der *„sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“* kann auch der letzte Informationsanspruch ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund der *„sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“* ist im VIG ersatzlos zu streichen.

Zügige Übermittlung von Informationen und Sofortvollzug behördlicher Bescheide

Bei der Novellierung des VIG ist deutlich zu machen, dass die gesetzlichen Fristen Maximalfristen sind, die nach Möglichkeit unterschritten werden sollen, keinesfalls aber

überschritten werden dürfen. Das gilt sowohl für die Ein-Monats- als auch für die Zwei-Monatsfrist.

Für eine Anhörung angeblich Drittbetroffener und die damit verbundene Fristverlängerung auf zwei Monate darf es ferner künftig nicht mehr ausreichen, dass die nachgefragten Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse „gekennzeichnet“ sind oder es sich generell um personenbezogene Daten handelt (s.o.). Vielmehr muss die Behörde zunächst prüfen, ob es sich in der Sache überhaupt um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. schutzwürdige personenbezogene Daten handeln kann. Bei einer Anfrage zu amtlichen Mess-, Analyse- und Kontrollergebnissen wäre das beispielsweise nicht der Fall. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. schutzwürdige personenbezogene Daten betroffen sein können, ist die Frist zur Stellungnahme für die Unternehmen auf eine Woche zu begrenzen.

Entscheidet die Behörde nach Anhörung drittbetroffener Unternehmen zugunsten der Informationsübermittlung an den Verbraucher, muss der entsprechende Bescheid auf der Grundlage eines neuen VIG sofort vollziehbar sein, die Bekanntgabe also unmittelbar erfolgen können. Legt ein Unternehmen Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung ein, bleibt der Bescheid sofort vollziehbar. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Klage zu beantragen. Das ist übrigens keineswegs ein Novum, sondern in sämtlichen Infrastruktur-Beschleunigungsgesetzen seit Jahren geltendes Recht. Auch im Verbraucherrecht kann es nicht länger sein, dass Unternehmen allein durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Bekanntgabe verbraucherrelevanter Daten über Jahre hinauszögern können.

Gebühren in angemessener Höhe und nur bei Informationsübermittlung

Das VIG muss sicherstellen, dass in der Praxis keine Gebühren in abschreckender Höhe angedroht und festgesetzt werden. Der Informationsanspruch kann nur dann wirksam geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nicht abschreckend wirken. Die praktische Nutzung der Informationsbeschaffung nach dem UIG und IFG hatte bereits gezeigt, dass überhöhte Kosten des Informationszugangs als Abwehrtaktiken der Behörden genutzt werden. Eine Novellierung des UIG und des IFG führte deshalb dazu, dass in beide Gesetze der Grundsatz des wirksamen Informationszugangs aufgenommen wurde (§ 12 Abs. 2 UIG, § 10 Abs. 2 IFG). Danach sind die Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Eine Kostendeckung wird zwar angestrebt, jedoch steht der Informationszugang im Vordergrund. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte zuvor im Zusammenhang mit dem UIG entschieden, dass die Angemessenheit der Gebühren, nicht aber das Kostendeckungsprinzip ein gemeinschaftsrechtlicher Grundsatz ist.¹⁸ Die Gebühren dürfen, so der EuGH, nicht in einer Höhe festgesetzt werden, die faktisch den Zugang zu Informationen behindert. Diese Erwägungen müssen in gleicher Weise für das VIG Geltung beanspruchen. Das heißt, das in § 6 Abs. 1 S. 1 VIG bislang verankerte Kostendeckungsprinzip ist aufzugeben und durch einen Grundsatz des wirksamen Informationszugangs und das Äquivalenzprinzip zu ersetzen.

¹⁸ Urteil vom 9. November 1999, ZUR 2000, S. 16 ff.

Des Weiteren ist gesetzlich festzulegen, dass die Ablehnung einer Informationserteilung generell gebührenfrei ist und nur für die Übermittlung von Daten Gebühren erhoben werden dürfen - wie im UIG und auch in der Gebührenordnung des Bundes zum VIG vorgesehen. Einfache Auskünfte müssen kostenfrei erteilt werden. Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass sich die Gebührenordnungen der Länder an der Gebührenordnung des Bundes ausrichten, die sogar für schwierige Fälle eine Regelobergrenze von 250 Euro benennt.

Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen

Ein Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen ist im VIG überhaupt nicht vorgesehen. Aufgabe der Verbraucherpolitik ist es aber gerade, für einen Ausgleich zwischen Wirtschafts- und Verbraucherinteressen zu sorgen. Im Koalitionsvertrag betont die Große Koalition die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen. Verbraucher und Wirtschaft sollen sich „auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen“¹⁹. Dieser Erkenntnis müssen bei der Revision des VIG Taten folgen. Ein Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen bietet gerade auch die Chance, durch Lebensmittelskandale verloren gegangenes Vertrauen der Verbraucher zurück zu gewinnen.

¹⁹ Koalitionsvertrag vom November 2005, S. 129.

Anhang

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation

(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

VIG

Ausfertigungsdatum: 05.11.2007

Vollzitat:

"Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558)"

Fußnote

Textnachweis ab: 10.11.2007

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 5.11.2007 I 2558 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 4 Abs. 1 dieses G am 10.11.2007 in Kraft getreten. Die §§ 1 bis 5 treten gem. Art. 4 Abs. 2 am 1.5.2008 in Kraft.

§ 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt.

(2) Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund
 - a) anderer bundesrechtlicher oder
 - b) landesrechtlicherVorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen,
2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund
 - a) anderer bundesrechtlicher oder
 - b) landesrechtlicherVorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

(4) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

§ 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Anspruch nach § 1 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
 - a) soweit das Bekanntwerden der Informationen
 - aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder
 - bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
 - b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, es sei denn, es handelt sich um in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Informationen, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind;

- c) soweit durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können;
 - d) soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;
 - e) in der Regel bei Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;
2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit
- a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,
 - b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,
 - c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden oder
 - d) Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 3 Antrag

(1) Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle. Abweichend von Satz 3 Nr. 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

(2) Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 zuständige Stelle. Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

(4) Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(5) Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Stelle den Informationszugang bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewährt.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit

1. es sich um personenbezogene Daten handelt,
2. die Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind oder
3. die Daten vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind.

Die Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen, wenn der oder die Dritte nicht Stellung nimmt oder die Akteneinsicht ablehnt.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat zu bescheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

(3) Soweit eine Beteiligung Dritter im Sinne des Absatzes 1 stattgefunden hat, verlängert sich die Frist des Absatzes 2 auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung, ist auch dem oder der Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung.

(4) Im Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang findet ein Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(5) Bei Anfragen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden, gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 5 Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 3 Abs. 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über ein im Antrag nach § 3 Abs. 1 konkret bezeichnetes Erzeugnis vorliegen, teilt sie dies dem Antragsteller mit und weist, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, auf eine andere Stelle hin, bei der diese Informationen vorhanden sind. Sie kann die Anfrage auch an die andere Stelle weiterleiten; in diesem Fall unterrichtet sie den Antragsteller über die Weiterleitung.

(3) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

§ 6 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz der Behörden nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist kostenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

foodwatch[®]



Was macht foodwatch?

foodwatch ist eine gemeinnützige und unabhängige Organisation. foodwatch entlarvt die verbraucherfeindlichen Praktiken der Lebensmittelindustrie und kämpft für das Recht der Verbraucher auf sicheres und gutes Essen. Damit wir nicht länger abgespeist werden.

Was ist das Problem?

Was wir essen, entscheiden nicht wir selbst. Die Nahrungsmittelindustrie, Lobbyisten und Politiker bestimmen, was auf unsere Teller kommt. Und was wir über unser Essen wissen dürfen. Damit muss Schluss sein!

Warum ist das so?

Weil es sich für die Industrie lohnt. Weil die Behörden einfach zuschauen. Und weil sich die Verbraucher bislang nicht genug wehren. Wahrheit auf dem Teller wird es erst geben, wenn wir Verbraucher uns zusammenschließen und für unsere Rechte kämpfen.

Was will foodwatch?

- Verbraucher müssen beim Essen das Sagen haben. Um bewusst entscheiden zu können, was auf unseren Teller kommt, müssen wir wissen, was in den Lebensmitteln drin ist.
- Die Gesetze schützen die Industrie besser als die Verbraucher. Das muss sich ändern. Die Industrie darf die Verbraucher nicht weiter ungestraft Risiken aussetzen.
- Wir alle sollten beim Essen über den Tellerrand schauen. Es darf nicht sein, dass Biosprit für unsere Autos weltweit die Nahrungsmittelpreise nach oben treibt. Oder in Deutschland viele nicht genug Geld haben, um sich ausgewogen zu ernähren.
- Verbraucher müssen sich zusammenschließen und für das Recht auf gutes und sicheres Essen eintreten. Solange wir uns nicht wehren, sitzt die Lebensmittelindustrie am längeren Hebel.

Kontakt und Impressum

foodwatch e. v. · brunnenstraße 181 · 10119 berlin · germany
fon +49 / (0)30 / 240 476-0 · fax +49 / (0)30 / 240 476-26
www.foodwatch.de · info@foodwatch.de

V.i.S.d.P. Thilo Bode · Umschlagfotos (2): Ingo Bever